

Satzung des Freundeskreises Wissädalä 1995 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Wissädalä Fasänachdä 1995 e.V.“ genannt FWF und hat seinen Sitz in Waghäusel-Wiesental.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums.
2. Wiesentaler Sprache, Bräuche und Sitten zu erhalten, sowie Ehre und Ansehen der Heimatstadt Waghäusel und des FWF selbst, durch Durchführung entsprechender Veranstaltung zu wahren und zu heben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karnevals.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Soweit benötigt ergänzt diese Satzung die Bestimmungen des BGB in den Paragraphen 21 bzw. 55 ff.

§ 3

Mitglieder

1. Der FWF besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.

Über den FWF eingereichte schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt nach dessen Zustimmung. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des FWF zu fördern.
Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und die Ausführungsbestimmungen des FWF an.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem FWF erlischt die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann aufgehoben werden durch:

1. Schriftliche Austrittserklärung, die sofort wirksam wird
2. Infolge Auflösung des Vereins.
3. Durch Ausschluss, der vom Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen werden kann.
Ein Ausschlussverfahren kann beantragt werden:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - b) wenn Unterlagen beweisen, dass das Ansehen des Brauchtums und des FWF geschädigt wurden.
 - c) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener einmaliger Mahnung.

Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Endet die Mitgliedschaft ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
Die Mitglieder haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten.
In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des FWF sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer

Dem Vorsitzenden obliegt die organisatorische und technische Leitung des FWF. Er wird hierbei von seinem Stellvertreter unterstützt.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln.

§8.1 Erweiterter Vorstand

Neben dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB gibt es einen erweiterten Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorstand und den folgenden Positionen:

Bis zu 8 Beisitzern, denen Bereiche durch die Mitgliederversammlung zugeordnet werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Ämter einrichten. Die Änderung beschließt die Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3-Mehrheit.

Wenn ein Amt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.

Der erweiterte Vorstand und die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes können nur Mitglieder des FWF gewählt werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern der Antrag gestellt wird und sich kein Widerspruch erhebt, kann auch per Akklamation abgestimmt werden.

Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit per Akklamation gewählt wird.

Nach der Wahl des Vorsitzenden bestimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlung.

Alle Mitwirkung und Mitarbeit im FWF erfolgt ehrenamtlich.

§8.2

Geschäftsordnung des erweiterten Vorstands

Der erweiterte Vorstand beschließt in der konstituierenden Sitzung nach der Wahl eine Geschäftsordnung.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in der 2. Hälfte des Geschäftsjahres statt, in ihr sind Beschlüsse zu fassen über:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Schatzmeisters
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Die Entlastung des Vorstandes im Wahljahr
6. Satzungsgemäß erforderliche Wahlen
7. Wahl der Kassenprüfer im Wahljahr
8. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
9. Behandlung von Anträgen

Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder über das Mitteilungsblatt der Stadt Waghäusel mindestens 14 Tage vor der Versammlung geladen. Auswärts wohnende Mitglieder werden schriftlich (z.B. auch per E-Mail) eingeladen. Über die Versammlung ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu beurkunden ist. Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

Bei Bedarf kann auch während des Jahres eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt aktuell 30,- Euro für Einzelmitglieder und 50,- Euro für Familien. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung ihres 16. Lebensjahres sind vom Beitrag freigestellt.

Bei Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder erfolgen.

§ 10 Struktur des Vereins

Der Verein untergliedert sich in Bereiche und Abteilungen, die nach sachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten entstehen und über deren Bildung und Ausschluss der Vorstand entscheidet.

Keine der Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger Mitglieder zählende Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung benachteiligt werden.

Jede Abteilung arbeitet in Ihrem Bereich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Abteilung.

Die Abteilungen:

1. Musikgruppe Chor mit Band , genannt „ Chor der Wissädalä Fasänachdä“.

Die Bereiche:

1. Sauwagen
2. Holz
3. Gelände und Hallenbau
4. Kindersauwagen
5. Jugend und Freizeit
6. Feste

Die Bereiche sind im Gegensatz zu den Abteilungen keine eigenständigen Teile des Vereins. Den einzelnen Bereichen wird von der Mitgliederversammlung ein Bereichsleiter zugeteilt welcher die Angelegenheiten diesen Bereich betreffend in Absprache mit dem Vorstand koordiniert.

§ 11 Rechtliche Stellung der Abteilungen

Alle Abteilungen des Vereins sind rechtliche unselbstständig.

Die Abteilungen werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Er hat in diesem Rahmen Vertretungsvollmacht für alle in der Abteilung anfallenden Geschäfte.

Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

Löst sich eine Abteilung auf, verbleibt das Vermögen der Abteilung im Verein. Eine Abteilung, die sich auflöst, um einen neuen, eigenen gemeinnützigen Verein zu gründen, verbleibt dem Verein das in der bisherigen Abteilung vorhandene Vermögen.

Die Auflösung einer Abteilung erfolgt auf Beschluss der Abteilungsversammlung. Zu dieser Versammlung müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

§ 12

Organisation der Abteilung

Die Abteilungen können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Abteilungsordnung geben. Sie wird von der Abteilungsversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Vorstandes. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung durch, die durch die Abteilungsleitung einzuberufen ist. Die Regelungen dieser Satzung sind zu beachten und verbindlich.

Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Abteilungsleitung. Diese besteht aus mindestens 4 Personen: 1. Abteilungsleiter, 2. stellvertretende Abteilungsleiter, 3. Schriftführer, 4. Kassenwart.

Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben. Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist.

§ 13

Rechtliche Stellung der Bereiche

Alle Bereiche des Vereins sind rechtliche unselbstständig.

Die Bereiche können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.

Die Bereiche werden im Rechtsgeschäftsverkehr nach außen durch den Vorstand vertreten. Der Bereichsleiter hat keine Vertretungsvollmacht für die in den Bereichen anfallenden Geschäfte.

Sämtliche anfallenden Geschäfte müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgesprochen werden.

Die Auflösung eines Bereiches erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.

§ 14
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waghäusel, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für den Erhalt der Wissädalä Fasänachd zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.02.2014 in Waghäusel beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 26.07.2022 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Mannheim in Kraft.